

Ortssatzung über die Benutzung der Obdachlosenunterkünfte der Stadt Bad Wildungen

in der Fassung vom 06.02.1984

§ 1

Die städtischen Obdachlosenunterkünfte sind eine öffentliche Einrichtung der Stadt Bad Wildungen und dienen der Unterbringung obdachloser Personen während der Dauer ihrer Obdachlosigkeit.

§ 2

- (1) Eine Unterbringung obdachloser Personen in den städtischen Obdachlosenunterkünften erfolgt nur aufgrund einer schriftlichen Einweisung des Magistrats und soweit freier Raum vorhanden ist. Ein Rechtsanspruch auf Einweisung in die städtischen Obdachlosenunterkünfte oder in bestimmte Räume besteht nicht.
- (2) Durch die Einweisung in die städtischen Obdachlosenunterkünfte wird ein zivilrechtliches Mietverhältnis nicht begründet.
- (3) Für die Benutzung der Obdachlosenunterkünfte wird eine Gebühr nach Maßgabe einer besonderen Gebührenordnung erhoben. Außerdem sind von den Eingewiesenen die Kosten des tatsächlichen Wasserverbrauchs, der Kanalbenutzung und der Müllabfuhr, umgelegt nach der Personenzahl, als bare Auslage zu erstatten.

§ 3

Hausrat und sonstige Gegenstände, die in den zugewiesenen Räumen (einschließlich der Kellerräume) nicht untergebrachte werden können, dürfen in anderen Räumen der städtischen Obdachlosenunterkunft nicht abgestellt werden.

§ 4

- (1) Die eingewiesenen Obdachlosen sind verpflichtet:
 1. die ihnen zugewiesenen Unterkunftsräume und die zum allgemeinen Gebrauch bereitgestellten Einrichtungen pfleglich zu behandeln und den Weisungen des Magistrats Folge zu leisten; (das Nähere wird in der Hausordnung geregelt).
 2. die für die Benutzung festgesetzten Gebühren pünktlich zu zahlen;
 3. die ihnen zugewiesenen Unterkunftsräume auf Aufforderung des Magistrats herauszugeben, sofern eine anderweitige Unterkunft gesichert ist;
 4. selbst alles zu tun, um ihre Obdachlosigkeit zu beseitigen;
 5. beim Auszug die Räume in ordnungsgemäßem Zustand zu übergeben und von dem eingebrachten Hausrat und den sonstigen Gegenständen auf eigene Kosten freizumachen.
- (2) Bei Zuweisung einer anderen Unterkunft innerhalb der Einrichtung sollen die Betroffenen gehört und auf eine gütliche Einigung hingewirkt werden.
- (3) Die eingewiesenen Personen sind nicht berechtigt:
 1. fremde Personen in die ihnen zugewiesenen Räume aufzunehmen (besuchsweise Aufenthalte sind ausgenommen);
 2. in den ihnen zugewiesenen Räumen oder in den sonstigen Einrichtungen auf dem Gelände der städtischen Obdachlosenunterkünfte ein gewerbliches Unternehmen zu betreiben;
 3. an den ihnen zugewiesenen Räumen oder an den sonstigen Einrichtungen ohne Genehmigung bauliche Veränderungen vorzunehmen, es sei denn, es handelt sich um Schönheitsreparaturen.
- (4) Haustiere dürfen nur mit Zustimmung des Magistrats gehalten werden.

§ 5

- (1) Für jede vorsätzliche oder fahrlässige Zuwiderhandlung gegen die Bestimmungen des § 3, § 4 Abs. 1 Ziff. 1, 3 und 5, Abs. 3 und Abs. 4 wird gemäß § 5 Abs. 2 der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung vom 1. Juli 1960 in Verbindung mit dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten in der jeweils geltenden Fassung eine Geldbuße von 5,- € bis 1.000,- € angedroht, soweit nicht Bundes- oder Landesrecht bereits eine Strafe oder Geldbuße vorsehen.
- (2) Im übrigen gelten hinsichtlich der Zwangsmittel die Bestimmungen des Hessischen Verwaltungsvollstreckungsgesetzes.

§ 6

Gegen Verfügungen aufgrund dieser Ortssatzung stehen dem Betroffenen die Rechtsmittel nach der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) vom 21. Januar 1960 (BGBl. I S. 17) zu.

§ 7

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Bad Wildungen, den 06.02.1984

Der Magistrat
der Stadt Bad Wildungen

Dr. Lückhoff
Bürgermeister